

HAUSHALT - Fahrraddiebstahl in Österreich und angrenzenden Nachbarstaaten -
DH1449.24

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1. In Erweiterung der vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABHD) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Diebstahl von gesicherten Fahrrädern innerhalb Österreichs und in angrenzenden Nachbarstaaten.

1.2. Im Schadensfall ist die Entschädigung gemäß Punkt 3 mit der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko abzüglich dem gemäß Punkt 3.3. vereinbarten und genannten Selbstbehalt beschränkt.

2. Versicherte Sachen

Versichert gelten Fahrräder und Elektrofahrräder (E-Bikes) mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 250 Watt sowie einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h samt montiertem Zubehör und Schlossern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der gemäß Artikel 1 Punkt 1.1.1. ABHD mitversicherten Personen stehen.

Nicht versichert ist:

- der Diebstahl von Teilen der versicherten Fahrräder.
Darunter sind solche Teile zu verstehen, die nicht mit dem Fahrrad fix verbunden sind und wofür kein Werkzeug zur Abnahme benötigt wird.

3. Entschädigung

3.1. Der Versicherungsnehmer hat im Schadensfall die Einkaufsrechnung des gestohlenen Fahrrads und des Fahrradschlusses vorzulegen.

3.2. Abweichend von Artikel 8.1. der ABHD werden bei Diebstahl von versicherten Fahrrädern

- im 1. Jahr - 100 % der Anschaffungskosten,
- im 2. Jahr - 90 % der Anschaffungskosten,
- im 3. Jahr - 80 % der Anschaffungskosten,
- ab dem 4. Jahr - der Zeitwert des versicherten Fahrrads ersetzt.

3.3. Selbstbehalt

Von der ermittelten Entschädigungsleistung wird in jedem Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,- sowie ein, für die Haushaltsversicherung zusätzlich vereinbarter und auf der Polizze gesondert angeführter Selbstbehalt in Abzug gebracht.

4. Obliegenheiten

Ergänzend zu Artikel 5 der vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD werden folgende Obliegenheiten, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 VersVG vereinbart wird, bestimmt:

4.1. Als Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, bei denen sich die Voraussetzungen der Leistungsfreiheit nach § 6 Abs 2 VersVG richten, gelten:

a.) Beim Abstellen ist der Rahmen des Fahrrades an einem ortsfesten Gegenstand mit einem Fahrradschloss zu sichern.

b.) Befindet sich das Fahrrad auf einem Fahrradträger, welcher mit einem Kraftfahrzeug fest verbunden ist, so muss das Fahrrad an diesem Fahrradträger mit einem Fahrradschloss oder einer entsprechenden Verschlussvorrichtung des Fahrradträgers verschlossen sein.

4.2. Der Versicherungsnehmer, die mitversicherten Personen und Personen, denen der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen versicherte Fahrräder vorübergehend überlassen, sind verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl mit geeigneten Bügel-, Faltschlössern oder Panzerkabel zu treffen.

4.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Fahrraddiebstahl unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.